

Hinweise zum Ausfüllen des Abnahmeprotokolls

Abnahmeprotokoll

für den Projektvertrag „KI im Secure Software Development Life Cycle (KISDL)“

für die Leistungen des Projekts 1008

Auftraggeber, vertreten durch:

Auftragnehmerin, vertreten durch:

Datum der Abnahme: _____

Bei der Abnahme handelt es sich um eine

☐ Gesamtabnahme

☐ Teilabnahme¹

☐ Abnahme bei unwesentlichem(/n) Mängel(n)²

Folgende (Teil-) Leistungen sind Gegenstand der Abnahme:

¹ Es liegt eine abgrenzbare und selbstständig nutzbare Teilleistung vor. Diese kann auch vorliegen, wenn ein abgrenzbarer Teil der Gesamtleistung mangelhaft ist und dieser Teil nachgebessert werden muss und deshalb nur der mangelfreie Teil abgenommen wird.

Bitte achten Sie immer darauf, die abgenommene Teilleistung genau zu beschreiben.

² Für die Wesentlichkeit eines Mangels kommt es entscheidend auf die Art, den Umfang und vor allem die Auswirkung des Mangels im Hinblick auf die Gebrauchstauglichkeit des Werkes im Rahmen seiner Zweckbestimmung an. Dabei wird nicht jeder Mangel für sich isoliert betrachtet, sondern in einer Gesamtbetrachtung: Ist die Nutzung trotz Mängel zumutbar?

Die Leistungen sind

☐ mangelfrei ☐ fristgerecht

☐ nicht mangelfrei (auch bei unwesentlichen Mängeln) ☐ nicht fristgerecht

Bei der Abnahme wurde Folgendes festgestellt:³:

Mängel:

Unwesentliche Mängel:

Folgende Frist wurde nicht eingehalten:

Die Mängel / unwesentlichen Mängel sind bis spätestens⁴ zum _____ vollständig zu beseitigen.

Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung diesbezüglicher Ansprüche vor.

³ Nichtzutreffendes streichen.

⁴ Eine realistische Frist nehmen. In einfach gelagerten Fällen sind zwei Wochen üblich, bei komplexen Fällen unter Umständen auch mehr.

- ☐ Der Auftraggeber erklärt die Abnahme⁵.
- ☐ Der Auftraggeber verweigert die Abnahme aufgrund der oben genannten Mängel⁶.
- ☐ Der Auftraggeber erklärt die Abnahme in Bezug auf die mangelfreien Leistungen und verweigert sie in Bezug auf die mangelhaften Leistungen⁷.
- ☐ Der Auftraggeber erklärt unter dem Vorbehalt der Geltendmachung seiner Rechte wegen der vorstehend beschriebenen Mängel und Restarbeiten die Abnahme⁸.
- ☐ Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung der gemäß Ziffer 4 des Vertrages vereinbarten Vertragsstrafe vor⁹.
- ☐ Der Auftragnehmer erkennt die folgenden Mängel an¹⁰:

Ort, Datum, Unterschrift für den Auftraggeber

Ort, Datum, Unterschrift für die Auftragnehmerin

⁵ Wenn keine Mängel festgestellt wurden.

⁶ Wenn wesentliche Mängel festgestellt wurden.

⁷ Bei einer teilbaren Leistung: Ein Teil ist mängelfrei und kann abgenommen werden. Bei einem anderen Teil wurden wesentliche Mängel festgestellt und dieser Teil kann nicht abgenommen werden.

⁸ Bei unwesentlichen Mängeln kann die Abnahme nicht verweigert werden, § 640 Abs. 1 S. 2 BGB. Dann ist es erforderlich, sich alle Rechte vorzubehalten, § 640 Abs. 3 BGB.

⁹ Wenn nicht mängelfrei oder nicht fristgerecht geleistet wurde, muss sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehalten werden, § 341 Abs. 3 BGB.

¹⁰ Wenn ein Mangel gemeinsam festgestellt wurde und der Vertragspartner das anerkennt, sollte das festgehalten werden, damit falls es zu einem Rechtsstreit kommt, keine schwierige Beweisaufnahme durchgeführt werden muss.